

§ 74 AsylG: Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Verhandlung durch den abgelehnten Richter

1. Wortlaut

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss im Einklang mit [Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) und mit [Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Abweichend von Satz 1 ist die Klage im Einklang mit [Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) innerhalb einer Woche zu erheben, wenn der Antrag nach [§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) innerhalb einer Woche zu stellen ist ([§ 34a Absatz 3 Satz 1](#)). Die Frist von einer Woche gilt auch in den in [Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) genannten Fällen. [§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach [§ 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) drei Monate beträgt.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. [§ 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) gilt unbeschadet [des Artikels 67 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) entsprechend. Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumung zu belehren. 4Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.

(3) Wird ein Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung von einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung des Termins oder Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin oder die Verhandlung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durchgeführt oder fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._74_asylgesetz?rev=1781386235

Last update: **2026/06/13 23:30**

